

Entwurf der geänderten

Richtlinie zur Förderung von Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege in der Stadt Bernburg (Saale)

§ 1

Förderungsgrundsätze

1. Die Stadt Bernburg (Saale) fördert Projekte und Maßnahmen für die Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), § 1 Abs. 3, Kulturförderungsgesetz LSA vom 17.06.2026 (GVBl. LSA S. 304) und aus dem Bestreben heraus, das kulturelle Leben in der Stadt zu erhalten und weiterzuentwickeln.
2. Staatliche Beihilfen erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Beihilfeerheblichkeit vorliegen, als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831. Die Prüfung und Erfassung erfolgt über das zentrale Beihilfenregister (eAIR-Register). Soweit De-minimis-Beihilfen gewährt werden, gelten die Bestimmungen der Anlage 1.
3. Die Fördermittel dienen dem Zweck, ein breites kulturelles Angebot in der Stadt Bernburg (Saale) zu ermöglichen und gemeinnützige, kreative Zielstellungen für kulturelle Aktivitäten zu verwirklichen. Die Förderung durch die Stadt Bernburg (Saale) orientiert sich an den Grundsätzen der Kulturförderung des Landes Sachsen-Anhalt aus § 2 Kulturförderungsgesetz LSA. Die Förderung soll Toleranz, Respekt und Vielfalt stärken. Sie soll die Einbeziehung und Teilhabe möglichst aller Menschen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) unterstützen, Einschränkungen abbauen oder gar verhindern. Kulturelles Erbe soll bewahrt werden. Gleichzeitig sollen neue kreative und künstlerische Ideen Raum bekommen.

§ 2

Fördermittelempfänger

1. Fördermittelempfänger können sein:
 - natürliche und gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
 - Gruppen, Vereine, Initiativgruppen und sonstige Zusammenschlüsse.
2. Die Fördermittelempfänger müssen mit ihren Vorhaben die Förderungsvoraussetzungen unter § 3 erfüllen und anhand von Unterlagen glaubhaft machen.
3. Die Fördermittelempfänger sollen ihren Sitz im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) haben.

§ 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel zur Förderung von Projekten und Maßnahmen für die Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege in der Stadt Bernburg (Saale).

2. Jeder förderbare Antragsteller ist verpflichtet, mit den Einzelanträgen eine Gesamtübersicht über alle bei der Stadt Bernburg (Saale) eingereichten Förderanträge des entsprechenden Jahres bereitzustellen. Jede einzelne Maßnahme ist nur nach einer der Richtlinien der Stadt Bernburg (Saale) förderbar.
3. Die Gesamtförderung durch EU, Bund, Land, Landkreis und Stadt erfolgt bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtprojektkosten. Der Anteil der Stadt kann max. 30 % der förderfähigen Gesamtprojektkosten betragen, jedoch höchstens 2.000,00 EUR je Projekt.

Bei besonderen Höhepunkten oder Jubiläen kann eine Ausnahme von der Höchstfördersumme in Höhe von 2.000,00 EUR beantragt werden. Den Fördersatz von max. 30 % berührt dies jedoch nicht.

4. Die Förderung investiver Projekte und Maßnahmen gemeinnütziger Vereine kann als Zuschuss bis zu max. 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch jährlich höchstens 2.500,00 EUR pro Verein, gewährt werden. Investive Fördermittel können ausschließlich an gemeinnützige Vereine ausgehändigt werden.

Bei Sanierungsmaßnahmen ist es Voraussetzung, dass der Verein Eigentümer der Anlage ist bzw. einen langfristigen Mietvertrag, Pachtvertrag o. ä. (mind. 15 Jahre) besitzt, in dem geregelt ist, dass der Verein für Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten verantwortlich ist.

5. Die Gesamtförderung aller beantragten Maßnahmen bestimmt sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Fördermittel werden als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
6. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller finanzielle, durch Quittungen belegbare, Eigenleistungen erbringt.
7. Die Eigenleistungen sollen einen Anteil von mind. 30 % der förderfähigen Gesamtprojektkosten einnehmen.
8. Der Antragsteller muss mögliche EU-, Bundes-, Landes- und Landkreismittel beantragen und, wenn möglich, in Anspruch nehmen und hat die Verpflichtung, die Stadt hiervon in Kenntnis zu setzen.
9. Nimmt der Antragsteller diese möglichen Mittel nicht in Anspruch oder setzt er bei Inanspruchnahme dieser Mittel die Stadt nicht in Kenntnis, kann der beantragte Zuschuss der Stadt gekürzt oder verweigert werden.
10. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
11. Förderfähige Ausgaben sind nur die notwendigen projekt- und maßnahmebezogenen Ausgaben. Darunter können fallen:
 - Personalausgaben (z. B. Honorare, Entschädigungszahlungen),
 - Sachausgaben (z. B. Fachbücher, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Druck- und Werbungskosten, Organisationskosten, Miete und Leihgebühren),
 - investive Maßnahmen.

12. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Speisen und Getränke sowie für Eintrittskarten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.
13. § 3 Abs. 3 Kulturförderungsgesetz LSA wird entsprechend angewandt.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen und Projekte sind:

- kulturelle gemeinnützige Projekte im Rahmen von Traditions- und Heimatfesten, Jahrfeiern, Stadt- und Stadtteilstesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht,
- kulturelle gemeinnützige Arbeit in der Öffentlichkeit durch eigene Veranstaltungen,
- Aktivitäten von Vereinen, die eine Bereicherung des kulturellen Angebots in der Stadt Bernburg (Saale) darstellen, öffentlich und gemeinnützig sind,
- Pflege des Kulturgutes und des Brauchtums,
- Erforschung lokaler Geschichte und Kultur,
- besondere Projekte, wodurch die Stadt Bernburg (Saale) überregional vertreten wird.

§ 5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Nicht förderfähige Maßnahmen sind:

- Maßnahmen und Projekte, die überwiegend religiöser (z. B. Konfirmandenfahrten, Fahrten zu Kirchentagen) oder parteipolitischer Art sind,
- Vorhaben, die der Gewinnerzielung dienen,
- vereinsinterne Feiern und Feste, an denen kein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Verfahren

1. Auf die Förderung der Stadt Bernburg (Saale) besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Bewilligungsstelle ist das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale).
2. Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass für dieselbe Maßnahme kein weiterer Antrag bei einem anderen Fachamt der Stadt Bernburg (Saale) gestellt wurde oder wird.

3. Dem Antrag sind
 - die Beschreibung der Maßnahme,
 - ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
 - die Anzahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer - die Höhe der Mitgliedsbeiträge und
 - eine vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung (soweit beihilferechtlich relevant)

beizufügen.

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist der vorgesehene Vordruck zu verwenden. Die Einreichung der Unterlagen kann auch digital erfolgen.

4. Für die Gewährung von Fördermitteln ist die Vorlage einer Konzeption für das beabsichtigte Vorhaben erforderlich. Gleichzeitig ist von Vereinen eine gültige Satzung und, soweit gegeben, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Bei anderen Organisationsformen ist analog zu verfahren.
5. Die Anträge auf Fördermittel sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen, für investive Maßnahmen muss eine Voranmeldung unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes bis zum 30. Juni des Vorjahres erfolgen.
6. Mit der fristgerechten Einreichung des Antrages bis zum 31.01 gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Maßnahmen und Anschaffungen können somit bereits ab dem 01.01. auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden, ohne dass daraus ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bezuschussung abgeleitet werden kann.

Nach dem 31. Januar erfolgt über die Bewilligungsstelle die Bearbeitung der Anträge.

7. Anträge für kurzfristige Maßnahmen können bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.

Die nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingereichten Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres.

8. Die Entscheidung über Förderanträge im Rahmen dieser Richtlinie bis zu einer Höhe von 500,00 EUR bewilligter Fördermittel gehört grundsätzlich zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
9. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

§ 7 Bewilligungsbescheid

1. Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens folgende Regelungen:

- Bewilligungszweck,
- Höhe der Fördermittel,
- Nachweispflichten,
- Rückforderungsvorbehalte,
- Vorbehalte des Prüfrechts der Stadt Bernburg (Saale) sowie
- Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 8 Nachweispflichten

1. Ein Verwendungsnachweis über alle Einnahmen und Ausgaben der Gesamtmaßnahme ist spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen und mit Kopien der Rechnungen und Quittungen zu belegen.

Der Verwendungsnachweis kann auch digital eingereicht werden. Für den Verwendungsnachweis ist das vorgegebene Formular zu verwenden. Das Fachamt behält sich vor, vereinzelte Einreichungsfristen für Verwendungsnachweise auf schriftlichen Antrag zu verlängern.

2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, durch Einsichtnahme in Bücher, Belege oder Quittungen die ordnungsgemäße und zweckgerechte Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Der Fördermittelempfänger hat die Belege 5 Jahre nach Erhalt des Fördermittelbescheides aufzubewahren, bei De-minimis-Beihilfen beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Werden Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
4. Die Bewilligungsstelle kann die Fördermittel unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren.
5. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.
6. Für die Rückforderung von Fördermitteln und ihre Verzinsung sowie die Verzinsung wegen verspäteter Verwendung der Fördermittel werden § 44 der LHO und die dazu geltenden Verwaltungsvorschriften entsprechend angewandt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für weibliche, männliche und diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege in der Stadt Bernburg (Saale) vom 2. November 2000 in der Fassung der Änderung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Bernburg (Saale), ...

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin (Siegel)